A Allgemeine Geschäftsbedingungen von Schäfer Netzwerk Lösungen für Modern Workplace

B Allgemeine Geschäftsbedingungen der SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN für Managed Services

A Allgemeine Geschäftsbedingungen von Schäfer Netzwerk Lösungen für Modern Workplace

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Überlassung von Hardware und - sofern im Einzelfall vereinbart - die Überlassung von Software und die Erbringung von Managed Services ist (Modern Workplace).

Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN (im Folgenden auch "wir" oder "uns") sie schriftlich bestätigt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

2. Vertragsgegenstand

- 1. Gegenstand des Vertrages sind
- die Vermietung von Hardware ("Mietsache"),
- optional: die Überlassung von Standardsoftware,
- optional: die Erbringung von Managed Services.
- 2. Die vertragsgegenständliche Hardware und ggf. Software ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag. Art und Umfang der Managed Services (sofern Vertragsbestandteil) ergeben sich aus der zugehörigen Leistungsbeschreibung.

3. Microsoft Lizenzbestimmungen für die Vermietung von Hardware

Um den Lizenzbestimmungen von Microsoft bei der Vermietung eines Gerätes mit einem Microsoft Windows 10Pro Betriebssystems gerecht zu werden, ist es erforderlich, eine Microsoft Office365/M365 Laufzeitlizenz über das Microsoft CSP Modell oder wahlweise eine Microsoft Office Laufzeitlizenz über das Microsoft Open Modell auf dem gemieteten Gerät zu installieren. Andernfalls ist die Microsoft Windows 10Pro Lizenz auf dem Gerät nicht ordnungsgemäß lizenziert.

Wird die Lizenz nicht direkt zusammen mit der Hardware von Schäfer Netzwerk Lösungen bestellt, ist der Kunde selbst für die Erbringung der Lizenz verantwortlich.

4. Installation der Software, Rechteeinräumung

Sofern Vertragsgegenstand die Überlassung von Standardsoftware ist, gilt Folgendes:

- 1. Die Installation der vertragsgegenständlichen Software erfolgt durch SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN.
- 2. Die SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN gewährt dem Kunden soweit nichts anderes vereinbart ist das nicht ausschließliche Recht, die Software während der Dauer der Überlassung für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks zu nutzen. Im Übrigen gelten die Lizenzbedingungen des Softwareherstellers.
- 3. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ausschließlich wie in Ziffer 9 beschrieben zulässig.

5. Pflichten des Kunden

- 1. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietsache pfleglich und sachgerecht zu behandeln.
- 2. Der Kunde wird die Mietsache nur in vertragsgemäßer Weise, insbesondere auch unter Beachtung der Hinweise in der Benutzerdokumentation, nutzen und behandeln.
- 3. Mängel an der Mietsache wird der Kunde von Schäfer Netzwerk Lösungen unverzüglich melden. Gleiches gilt für den Verlust oder die Beschädigung der Mietsache. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 4. Der Kunde hat von Schäfer Netzwerk Lösungen zur Ausführung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ungehinderten Zugang zur Mietsache zu ermöglichen.
- 5. Der Kunde trägt selbst die Verantwortung dafür, dass eine aktuelle Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist. Insbesondere vor Beginn von Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hat er in seinem Interesse eine Datensicherung durchzuführen. SCHÄFER NETZWERK wird im Allgemeinen jedoch darauf hinweisen, wann eine Datensicherung notwendig ist.
- 6. Erfolgt eine Maßnahme der Vollstreckung in die Mietsache, wird der Kunde SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN unverzüglich benachrichtigen und ihr den Namen und die Anschrift des Gläubigers mitteilen.

6. Änderungen an der Mietsache, Veränderung des Aufstellungsortes

- 1. Änderungen an der Mietsache darf der Kunde nur nach vorheriger Rücksprache mit uns durchführen. Das gilt auch für Erweiterungen oder den Austausch von Speichern oder sonstigen Komponenten, die Verbindung oder Vernetzung mit anderen Komponenten oder Rechnern oder Änderungen an oder Wechsel der Systemsoftware. Zustimmungsfreie Handlungen des Kunden im Hinblick auf die überlassenen Computerprogramme nach § 69d UrhG bleiben unberührt.
- 2. Bei Rückgabe der Mietsache stellt der Kunde auf unser Verlangen den ursprünglichen Zustand wieder her.
- 3. Eine Umsetzung der Mietsache (Ortswechsel) ist von Schäfer Netzwerk Lösungen rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN kann verlangen, dass der Transport und die Neuinstallation von Schäfer Netzwerk Lösungen oder einem von Schäfer Netzwerk Lösungen beauftragten Dritten vorgenommen werden. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten, wie gegebenenfalls entstehende Mehrkosten für Wartung und Pflege, trägt der Kunde.
- 4. Wir sind berechtigt, Änderungen an der Mietsache vorzunehmen, sofern diese der Erhaltung dienen. Maßnahmen zur Verbesserung werden nur vorgenommen, wenn sie für den Kunden zumutbar sind und hierdurch der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache nicht beeinträchtigt wird. Wir werden den Kunden über entsprechende Maßnahmen rechtzeitig im Voraus in Kenntnis setzen.

7. Gewährleistung

- 1. Die SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN gewährleistet, dass die Mietsache für die Dauer der Mietzeit in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand ist. SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN führt die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durch. Diese Arbeiten wird SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN dem Kunden, soweit möglich, rechtzeitig vorher ankündigen.
- 2. Der Kunde hat etwaige Mietmängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe der für die Mängelerkennung und –analyse erforderlichen Informationen schriftlich mitzuteilen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkungen des Mangels.

- 3. Die Behebung von Mängeln erfolgt innerhalb der vereinbarten Servicezeiten durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur der Mietsache. Hierzu ist von Schäfer Netzwerk Lösungen ein angemessener Zeitraum einzuräumen. Mit Zustimmung des Kunden kann SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN die Mietsache oder einzelne Komponenten der Mietsache zum Zwecke der Mängelbeseitigung austauschen.
- 4. Wurde die Mietsache im Rahmen eines Projektgeschäftes für einen dedizierten Kunden bestellt und konfiguriert oder handelt es sich um eine Sonderanfertigung/ ein BTO (Build to Order)-Gerät, ist ein Austausch ausgeschlossen. Die Behebung von Mängeln erfolgt in diesem Fall ausschließlich durch kostenfreie Nachbesserung bzw. Reparatur innerhalb der vereinbarten Servicezeiten. Gegen Übernahme der Kosten kann im Einzelfall ggf. auch ein Ersatzgerät für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt werden.
- 5. Unerhebliche Fehler bleiben außer Betracht. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der Mietsache.
- 6. Gewährleistungsrechte des Kunden entfallen insoweit, als Mängel von an die Mietsache angeschlossener Hardware anderer Hersteller oder von mit der Mietsache verbundener Software anderer Anbieter herrühren.
- 7. SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN übernimmt keine Gewähr dafür, dass durch die Nutzung der Mietsache bestimmte Erfolge oder Ergebnisse erzielt werden können. SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN haftet nicht für Fehler, die vom Kunden, dessen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen verursacht worden sind.

8. Rückgabe der Mietsache

- 1. Nach Ende der Mietzeit ist die Mietsache in allen Komponenten in einem dem vertragsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand vollständig an SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN zurückzugeben. Hierzu gehören auch sämtliche vom Kunden erstellte Programmkopien auf Datenträgern. Datenbestände des Kunden sind vollständig zu löschen oder zu vernichten. Der Kunde wird von Schäfer Netzwerk Lösungen auf Verlangen die vollständige Rückgabe und Löschung schriftlich bestätigen.
- 2. Bei der Rückgabe der Mietsache wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden und Mängel des Mietgegenstandes festgehalten werden. Der Kunde hat die Kosten für die Wiederherstellung bei von ihm zu vertretenden Schäden oder Mängeln zu ersetzen.
- 3. Abbau und Rücktransport der Mietsache erfolgen durch den Kunden. Der Kunde trägt die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Mietsache. Der Kunde hat die Mietsache auf eigene Kosten auf dem Transportweg gegen Verlust, Untergang und Beschädigung zu versichern.

9. Weitervermietung

Es ist dem Kunden untersagt, die Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Mietsache zu vermieten oder zu verleihen. Die Nutzung durch die Mitarbeiter des Kunden ist im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs zulässig.

10. Vergütung, Zahlungsweise

- 1. Für die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen zahlt der Kunde eine monatliche Vergütung, deren Höhe sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag ergibt.
- 2. Der Mietzins für die mietweise überlassene Hardware umfasst die Vergütung für die Überlassung der Mietsache sowie für deren Instandhaltung und Instandsetzung im vertragsgemäßen Zustand. Die Lieferung von Verbrauchsmaterialien ist gesondert zu vergüten, ebenso vom Kunden zu vertretende notwendige Reparaturen.
- 3. Die Pflicht zur Zahlung der Monatsvergütung beginnt mit dem Datum der Auslieferung der Mietsache an den Kunden.
- 4. Die Vergütung wird monatlich im Voraus fällig.

11. Haftung für Datenverlust

Der Kunde trägt selbst die Verantwortung dafür, dass eine aktuelle Datensicherung in geeigneter Form betrieben wird und eine zeitnahe und wirtschaftlich vernünftige Wiederherstellung von verlorengegangenen Daten gewährleistet ist.

Bei Verlust von Daten haftet SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist.

12. Schadensersatz

- 1. SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN haftet gegenüber dem Kunden für Schäden, die SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN, ihre gesetzlichen Vertreter, sonstige Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.
- 2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN nur, wenn vertragswesentliche Pflichten verletzt werden (sog. Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Soweit eine Haftung dem Grunde nach besteht, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 3. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
- 4. Sofern die vertragliche Haftung von Schäfer Netzwerk Lösungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

13. Vertragsbeginn, Laufzeit

- 1. Der Vertrag tritt mit dem Datum der Auslieferung der Mietsache an den Kunden in Kraft und hat je nach Einzelvertrag eine feste Laufzeit von 12, 24 oder 36 Monaten.
- 2. Wird der Vertrag nicht mindestens zwei Wochen vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt, so verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit und kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Der Vertrag kann nur in seiner Gesamtheit gekündigt werden. Die (separate) Kündigung einzelner Vertragsbestandteile ist nicht möglich.

- 3. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail (<u>info@snl-koeln.de</u>) genügt dem Schriftformerfordernis.
- 4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe kommen nur schwere und nachhaltige Verletzungen der vertraglichen Pflichten der Parteien in Betracht. Insbesondere SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN hat das Recht, den Vertrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn a) der Kunde mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe von zwei Monatszahlungen oder über mehrere Zahlungstermine mit einer Summe in dieser Höhe in Verzug gerät;
- b) über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- c) der Kunde seine Obhutspflicht gegenüber der Mietsache verletzt bzw. Beschädigungen an der Mietsache vornimmt oder rechtswidrig Programmkopien erstellt.
- 5. Das Recht des Kunden, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn ihm der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gewährt oder wieder entzogen wird, ist ausgeschlossen (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

14. Datenschutz und Geheimhaltung

- 1. SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN verpflichtet sich gegenüber dem Kunden zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN stellt sicher, dass alle von ihr beauftragten Personen zur Einhaltung von Datenschutz und Verschwiegenheit verpflichtet wurden.
- 2. Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln und auch über das Vertragsverhältnis hinaus geheim zu halten. Die Parteien sorgen dafür, dass alle Personen, die von ihnen mit der Erfüllung dieser Vereinbarung betraut sind, diese Geheimhaltungsbestimmung beachten.

15. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

- 1. SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an ein Konzernunternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz zu übertragen.
- 2. Das Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 3. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten aus anderen als auf diesem Vertrag beruhenden Ansprüchen ist ausgeschlossen.

15. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen - auch dieser Klausel selbst - bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

17. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er seinen Sitz im Ausland, ist Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen sowie Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Schäfer Netzwerk Lösungen mit der Maßgabe, dass SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN auch berechtigt ist, am Ort des Kunden zu klagen.

18. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

B Allgemeine Geschäftsbedingungen von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN für Managed Services

Präambel

Mit den Managed Services bietet SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN ihren Partnern und den Kunden von Schäfer Netzwerk Lösungen (nachfolgend einzeln und gemeinsam "Kunde/n" genannt), die als IT-Dienstleister selber Managed Services anbieten oder anbieten möchten, an, ausgewählte Managed Services für den Kunden zu übernehmen.

1. Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Leistungen im Rahmen von Managed Services, sofern nicht im Einzelfall für eine Leistung separate Geschäftsbedingungen bestehen. Abweichungen oder ein teilweiser oder gänzlicher Ausschluss sind nur wirksam, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Mit der Buchung der Leistung anerkennt der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsschluss

Nachdem der Kunde die Managed Services bzw. die Leistung Modern Workplace gebucht hat, wird ihm die Buchung unverzüglich per E-Mail bestätigt. Die Freischaltung erfolgt in der Regel am nächsten Werktag. Mit der Freischaltung ist der Vertrag geschlossen.

3. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung der vom Kunden gebuchten Managed Services. Inhalt und Umfang der einzelnen Leistungen und die Funktionen der Produkte sind in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen im Einzelnen dargestellt.

4. Zugangsdaten

Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN vergebenen Login-Daten mit den zugehörigen persönlichen Passwörtern den Zugang zu geschützten Systemen darstellen. Dieser Zugang darf vom Benutzer nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden.

5. Personalisierte Accounts bei "Monitoring & Management"

Der Kunde ist darauf hingewiesen, dass für "Monitoring & Management" ausschließlich personalisierte Accounts vergeben werden, mit denen in den Logfiles/Protokolldateien Rückschluss auf eine natürliche Person möglich ist. Die Vergabe personalisierter Accounts ist aus Sicherheitsgründen erforderlich, um bei einer missbräuchlichen Nutzung entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können.

6. Beauftragung Dritter

SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN darf Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auch durch geeignete Dritte ausüben lassen, ohne dass SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN hierdurch aus ihrer Verantwortung entlassen würde.

SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN stellt sicher, dass das Datenschutzniveau bei diesen Dritten mindestens der Vereinbarung zwischen dem Kunden und SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN entspricht. Unter diesen Voraussetzungen stimmt der Kunde einer solchen Übertragung schon jetzt zu.

7. Preise und Zahlung

Entgelte und Berechnungszeiträume ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen bzw. aus dem Einzelvertrag.

8. Haftungsausschluss für die dauerhafte Verfügbarkeit

Nach dem jetzigen Stand der Technik kann die Datenkommunikation über das Internet nicht fehlerfrei und jederzeit verfügbar gewährleistet werden. SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN haftet daher nicht für die jederzeitige Verfügbarkeit der Plattform und auch nicht für durch technisch bedingte Ausfälle verursachte Datenverluste, abgebrochene Datenübertragungen oder sonstige Probleme in diesem Zusammenhang.

9. Schadensersatz

SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN haftet gegenüber dem Kunden für Schäden, SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN, ihre gesetzlichen Vertreter, sonstige Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen in Erfüllung der vertraglichen Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN nur, wenn vertragswesentliche Pflichten verletzt werden (sog. Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

Soweit eine Haftung dem Grunde nach besteht, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Weitergehende Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt. Sofern die vertragliche Haftung von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Datenschutz

- 1. Mit der Nutzung einzelner Managed Services, z. B. "Monitoring und Management", gewährt der Kunde SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN unter Umständen Zugriff auf die IT seiner Endkunden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN dabei auch Zugriff auf personenbezogene Daten erhält.
- 2. SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN verpflichtet sich zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

11. Datenerhebung und -nutzung

Bei der Nutzung bzw. der Erbringung der Managed Services fallen diverse Nutzer- und Nutzungsdaten an, bspw. Benutzernamen, Anmeldezeiten, IP-Adressen der Geräte, eingesetzte Hard- und Software. Nutzer können in diesem Zusammenhang sowohl der Kunde als seine Endkunden sein.

SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN nutzt die anfallenden Daten um den Betrieb, die Nutzung und die Verbesserung der Managed Services zu unterstützen. Ferner werden solche Daten für betriebswirtschaftliche Auswertungen und zum Benchmarking genutzt. Darüber hinaus wertet SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN die Daten aus, um dem Kunden bei Bedarf Handlungsempfehlungen aussprechen zu können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit b) und f) DSGVO.

Wenn und soweit der Kunde für bestimmte Zwecke seine Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten erteilt hat, ist die jeweilige Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit a) DSGVO Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung.

SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN verpflichtet sich, diese Daten, sofern ihre Nutzung über den internen Gebrauch hinausgeht, ausschließlich in anonymisierter Form zu präsentieren.

12. Vertragsdauer und Kündigung

- 1. Für Managed Services im Rahmen von "Modern Workplace" gelten die Bestimmungen aus Ziffer 12 der AGB Modern Workplace.
- 2. Für alle anderen Buchungen gilt:
- 2.1. Der Vertrag beginnt mit der Buchung der Leistung "Managed Services" und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sofern nicht anders angegeben, kann der Kunde den Vertrag jederzeit zum Ende eines Kalendermonats kündigen. In der Regel reicht hierfür das Entfernen des jeweiligen Gerätes, Nutzers bzw. Dienstes und der zugehörigen Daten.
- 2.2. SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN kann den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gegenüber dem Kunden kündigen. In diesem Fall wird SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN bei Ablauf des Vertrages den Softwareagenten des Kunden deinstallieren oder falls dies nicht möglich sein sollte den Zugang auf den jeweiligen Servern sperren.
- 2.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe kommen nur schwere und nachhaltige Verletzungen der vertraglichen Pflichten der Parteien in Betracht. Insbesondere SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN hat das Recht, den Vertrag außerordentlich und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Terminen trotz Mahnung mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung in Verzug geraten ist. Der Partner ist darauf hingewiesen, dass mit Beendigung des Vertrages alle Leistungen enden, und z. B. kein Anti-Virenschutz mehr vorliegt und keine Backups mehr durchgeführt werden. Sollten Backup-Daten in die Cloud gesichert worden sein, würden diese umgehend gelöscht.

13. Sonstige Bestimmungen

- 1. Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- 2. SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN behält sich vor, diese Nutzungsbedingungen jederzeit und ohne Nennung von Gründen zu ändern. Die geänderten Bedingungen werden den Kunden per E-Mail spätestens zwei Wochen vor ihrem Inkrafttreten zugesendet. Widerspricht der Kunde der Geltung der neuen Nutzungsbedingungen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der E-Mail, gelten die geänderten Nutzungsbedingungen als angenommen. SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN wird die Kunden in der E-Mail, welche die geänderten Bedingungen enthält, auf die Bedeutung dieser Zweiwochenfrist gesondert hinweisen.
- 3. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 4. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er seinen Sitz im Ausland, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Sitz von SCHÄFER NETZWERK LÖSUNGEN.